

---

## Einführungsgesetz zur eidgenössischen Stromversorgungsgesetzgebung

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 8. Juni 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. März 2010<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 30 Abs. 1 des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>2</sup> und Art. 21 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>3</sup>

als Gesetz:

### I. Versorgungspflicht

*Grundsatz*

*Art. 1.* Die politische Gemeinde sorgt für die Versorgung des Gemeindegebietes mit Elektrizität, soweit die Aufgabe nicht durch Dritte angemessen erfüllt wird.

### II. Netzgebiete und Netzanschluss

*Zuteilung<sup>4</sup> a) Zuständigkeit*

*Art. 2.* Das zuständige Departement teilt die Netzgebiete für die lokalen und regionalen Netze und, soweit erforderlich, für die überregionalen Netze zu.

Die betroffenen Elektrizitätsversorgungsunternehmen werden vorgängig angehört.

*b) Antrag der politischen Gemeinde*

*Art. 3.* Die politische Gemeinde stellt Antrag an das zuständige Departement.

Das zuständige Departement kann Richtlinien über die formellen und inhaltlichen Anforderungen an den Antrag erlassen.

*c) Grundsätze*

*Art. 4.* Die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt flächendeckend und grundsätzlich nach den Eigentumsverhältnissen an den Elektrizitätsnetzen.

---

<sup>1</sup> ABI 2010, 843 ff.

<sup>2</sup> StromVG, SR 734.7.

<sup>3</sup> sGS 111.1.

<sup>4</sup> Art. 5 Abs. 1 StromVG, SR 734.7.

Insbesondere wo keine Netzanlagen bestehen, werden bei der Zuteilung berücksichtigt:

- a) Sicherheit und Effizienz der Stromversorgung;
- b) die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen;
- c) die Gemeindegrenzen.

Bestehende Netzgebiete werden grundsätzlich nicht aufgeteilt.

#### d) Veröffentlichung

Art. 5. Das zuständige Departement kann die Zuteilung der Netzgebiete im Internet veröffentlichen.

#### Abweichungen im Einzelfall

Art. 6. Das zuständige Departement kann Netzbetreiber und Netzbetreiberinnen verpflichten, Endverbraucher und Endverbraucherinnen ausserhalb ihres Netzgebiets an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen, wenn es aufgrund einer umfassenden Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen gerechtfertigt ist.<sup>5</sup>

In diesen Fällen befreit es den Netzbetreiber oder die Netzbetreiberin, in dessen Netzgebiet sich der Endverbraucher oder die Endverbraucherin befindet, von der Anschlusspflicht.

#### Kostentragung für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone<sup>6</sup>

Art. 7. Werden Endverbraucher und Endverbraucherinnen oder Elektrizitätserzeuger und Elektrizitätserzeugerinnen ausserhalb der Bauzone angeschlossen, tragen sie die Kosten für:

- a) Erstellung der Anschlussleitung ab bestehendem Elektrizitätsnetz;
- b) Beanspruchung des vorgelagerten Netzes.

Von der Regelung der Kostentragung kann abgewichen werden, soweit die Beiträge von Endverbrauchern und Endverbraucherinnen oder Elektrizitätserzeugern und Elektrizitätserzeugerinnen die nach Abs. 1 berechneten Kosten nicht übersteigen.

#### Streitigkeiten betreffend Anschlusspflicht

Art. 8. Wird die Anschlusspflicht bestritten, entscheidet das zuständige Departement.

### III. Leistungsaufträge

#### Leistungsaufträge<sup>7</sup> der Regierung

Art. 9. Die Regierung kann nach Anhörung der Elektrizitätswirtschaft allen Netzbetreibern und Netzbetreiberinnen einen gleich lautenden Leistungsauftrag erteilen für:

- a) die Sicherstellung der Grundversorgung;
- b) die Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Netzbereich, insbesondere von Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen;
- c) die Effizienzsteigerung der Elektrizitätsverwendung;
- d) die Nutzung erneuerbarer Energie.

<sup>5</sup> Art. 5 Abs. 3 StromVG, SR 734.7.

<sup>6</sup> Art. 5 Abs. 4 StromVG, SR 734.7.

<sup>7</sup> Art. 5 Abs. 1 StromVG, SR 734.7.

## **IV. Strafbestimmungen**

### *Busse*

*Art. 10.* Mit Busse bis Fr. 100'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) verfügte Anschlusspflichten verletzt;
- b) Leistungsaufträge nicht befolgt.

Wird die Tat fahrlässig begangen, ist die Strafe Busse bis Fr. 20'000.–.

### *Juristische Personen*

*Art. 11.* Werden die Widerhandlungen mit Wirkung für eine juristische Person begangen, wird die juristische Person gebüsst.

Die Bestrafung der handelnden Organe oder Vertreter bleibt vorbehalten.

## **V. Schlussbestimmung**

### *Vollzugsbeginn*

*Art. 12.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.